

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 6		FREITAG, DEN 20. FEBRUAR	2026
Tag	Inhalt	Seite	
2. 2. 2026	Dreiundfünfzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg	64	
3. 2. 2026	Verordnung über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 77	65	
4. 2. 2026	Gesetz zum digitalen Parkraummanagement neu: 9231-3	68	
4. 2. 2026	Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung 2136-1-2	69	
4. 2. 2026	Einhundertneunzigste Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg – Mischnutzung nördlich Sülldorfer Landstraße in Sülldorf –	72	
4. 2. 2026	Einhundertdreundsiebzigste Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg – Mischnutzung nördlich Sülldorfer Landstraße in Sülldorf –	72	
10. 2. 2026	Gebührenordnung für das Glücksspielwesen. 202-1-72	73	
10. 2. 2026	Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt. 791-1-52	76	
29. 1. 2026	Bekanntmachung von Entscheidungen des Hamburgischen Oberverwaltungsgerichts zu der Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 68	78	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

**Dreiundfünfzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten
aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Harburg**

Vom 2. Februar 2026

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 3. April 2018 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 20. Mai 2025 (HmbGVBl. S. 433, 435), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnung am 29. März 2026

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 29. März 2026 in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr aus Anlass der Veranstaltung „Inklusion und Integration“ geöffnet sein.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 auf die Verkaufsstelle Cuxhavener Straße 366 beschränkt.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 2. Februar 2026

Das Bezirksamt Harburg

Verordnung über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 77

Vom 3. Februar 2026

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348 S. 1, 7), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679), § 85 Absatz 7 der Hamburgischen Bauordnung vom 6. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 93), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 18. November 2025 (HmbGVBl. S. 679), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 22), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 19. August 2025 (HmbGVBl. S. 506, 508), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 77 für den Geltungsbereich östlich der Straße Süderelbebogen, südlich der Straße Dorflageweg und nördlich der Straße Kleinfeld (Bezirk Harburg, Ortsteil 715) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Süderelbebogen, Dorflageweg, Kleinfeld in der Gemarkung Fischbek.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den allgemeinen Wohngebieten werden die Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Nummern 1 bis 5 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I S. 176, S. 1, 6), für Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.
2. Im allgemeinen Wohngebiet WA1 kann die festgesetzte Grundflächenzahl für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden.
3. Die Flächen mit Ausschluss von Nebenanlagen, überdachten Stellplätzen und Garagen sind zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten. Geräteschuppen, Gartenhäuser oder ortsfeste Fahrradschuppen sind unzulässig. Notwendige Zufahrten und Zugänge sowie Stellplätze in Verbindung mit Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge sind zulässig. Fahrradstellplätze und Standplätze für Abfallbehälter sind bis zu einer Höhe von 1,65 m zulässig.
4. Oberhalb der als Höchstmaß festgesetzten Zahl der Vollgeschosse sind keine weiteren Geschosse zulässig, ausgenommen davon sind die festgesetzten Staffelgeschosse. Aus-

nahmsweise können technische Anlagen, Dachausgänge und Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien die Oberkante-Rohdach des obersten zulässigen Geschosses in der Höhe maximal 3 m überschreiten, sofern sie um mindestens 2 m – gemessen von der Innenkante Attika – zurückversetzt errichtet werden. Ausnahmen können zugelassen werden, sofern die Gestaltung des Gesamtbaukörpers und das Ortsbild nicht beeinträchtigt werden.

5. Im allgemeinen Wohngebiet WA1 mit abweichender Bauweise sind straßenseitig zum Dorflageweg Gebäude mit einer Länge von mehr als 50 m zulässig. Im allgemeinen Wohngebiet WA3 mit abweichender Bauweise sind straßenseitig Gebäude ohne seitlichen Grenzabstand mit einer Länge von mehr als 50 m und höchstens 100 m Länge zulässig. Im rückwärtigen Bereich sind Gebäude mit seitlichem Grenzabstand und einer Länge von höchstens 20 m zulässig.
6. In den allgemeinen Wohngebieten sind Tiefgaragen und ihre Zufahrten nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen und innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
7. Schlafräume sind in den mit „(1)“ bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen der allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA3 zur lärmabgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen. Wird an Gebäudeseiten ein Pegel von 70 dB(A) am Tag erreicht oder überschritten, sind vor den Fenstern der zu dieser Gebäudeseite orientierten Wohnräume bauliche Schallschutzmaßnahmen in Form von verglasten Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) oder vergleichbare Maßnahmen vorzusehen.
8. In den mit „(1)“ bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen der allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA3 ist für einen Außenbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel verglaste Vorbauten mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegelminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenbereich ein Tagpegel von kleiner 65 dB(A) erreicht wird.
9. Solange die Gebäude in den mit „(1)“ bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen im allgemeinen Wohngebiet WA3 nicht errichtet worden sind, ist in den mit „(A)“ bezeichneten Fassadenbereichen durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Loggien beziehungsweise Wintergärten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen unterschritten werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
10. In den mit „(2)“ bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen der allgemeinen Wohngebiete WA2 und WA3 darf die Wohnnutzung erst aufgenommen werden, wenn die Baukörper in den mit „(1)“ bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen in den allgemeinen Wohngebieten WA1 und WA3 in einer Höhe von mindestens drei Geschossen errichtet worden sind.
11. In dem mit „(B)“ gekennzeichneten Teilbereich der Tiefgaragenrampe ist eine dreiseitige nach oben abgeschlossene Einhausung, die an der Unterseite schallabsorbierend ausgeführt ist, vorzusehen.
12. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis des Stromverteilungsnetzbetreibers, unterirdische Leitungen zu unterhalten, zu erweitern und zu erneuern. Nutzungen, welche die Unterhaltung, Erweiterung und Erneuerung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Rechten können zugelassen werden.
13. Das auf den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser ist, sofern es nicht gesammelt und genutzt wird, auf den jeweiligen Grundstücksflächen zu versickern. Sollte im Einzelfall eine Versickerung nicht möglich sein, kann ausnahmsweise eine Einleitung des nicht abführbaren Niederschlagswassers in ein Siel zugelassen werden.
14. Bauliche und technische Maßnahmen, wie zum Beispiel Drainagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwassers führen, sind unzulässig.
15. Im Plangebiet sind Tiefgaragen und Kellergeschosse sowie andere bauliche Maßnahmen mit einer Konstruktionsunterkante von oberhalb 5,50 m über Normalhöhennull zulässig. Ausnahmen hiervon können nach Maßgabe der zuständigen Stelle gewährt werden.
16. Zur Vermeidung einer Gewässer- oder Bodenbelastung durch Metallionen sind nicht beschichtete oder nicht behandelte kupfer-, zink- oder bleigedackte Dacheindeckungs- und Fassadenmaterialien, bei welchen durch Niederschläge oder Alterungsprozesse Metallionen gelöst werden und in das abzuleitende Niederschlagswasser gelangen könnten, nicht zulässig. Darüber hinaus sind bei Gründächern bituminöse Dachabdichtungen, die chemische Durchwurzelungsschutzmittel enthalten, nur dann zulässig, wenn das Niederschlagswasser gereinigt abgeleitet wird.
17. In den allgemeinen Wohngebieten und in der Versorgungsfläche sind die Dachflächen von Gebäuden als Flachdächer oder flach geneigte Dächer mit einer Neigung von bis zu 20 Grad zu errichten. Diese Dächer sind zu 70 vom Hundert (v.H.), bezogen auf die Gebäudegrundfläche, mit einem mindestens 12 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau mindestens extensiv mit standortgerechten Stauden und Gräsern zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Ausnahmen können für Dächer mit Neigungen über 10 Grad, für nicht aufgeständerte technische Dachaufbauten, für Dachausstiege sowie für Flächen, die dem Brandschutz, der Belichtung, der Be- und Entlüftung, als Dachterrassen, Gemeinschafts- oder Sportflächen dienen, zugelassen werden. Die Gründächer sind als Retentionsdächer auszuführen.
18. In den allgemeinen Wohngebieten sind die Dächer von geschlossenen und offenen Kleingaragen, Carports sowie Nebengebäuden mit einem mindestens 12 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und flächendeckend dauerhaft extensiv zu begrünen.
19. Die nicht überbauten und nicht für Erschließungswege, Terrassen oder für befestigte Spielflächen beanspruchten Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen. Soweit Bäume vorgesehen sind, muss auf

- einer Fläche von mindestens 12 m² je Baum die Schichtstärke mindestens 1 m betragen.
20. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen auf zu begrünenden Flächen sind in vegetationsfähigem Aufbau (zum Beispiel Schotterrasen, Rasengittersteine) herzustellen.
21. In dem allgemeinen Wohngebiet WA1 ist je angefangene 300 m² der unbebauten Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum zu pflanzen. In den allgemeinen Wohngebieten WA2 und WA3 ist je angefangene 150 m² der unbebauten Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum oder je angefangene 300 m² der unbebauten Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen. Die zur Anpflanzung oder zum Erhalt festgesetzten Bäume sind anrechenbar. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.
22. Für festgesetzte Anpflanzungen von Bäumen und Hecken müssen standortgerechte, klimaangepasste sowie vorzugsweise heimische Laubgehölzarten verwendet und dauerhaft erhalten werden. Weiterhin müssen für Ersatz- und Ausgleichspflanzungen von Bäumen und Hecken standortgerechte, klimaangepasste sowie heimische Laubgehölzarten verwendet und dauerhaft erhalten werden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm, jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
23. In den allgemeinen Wohngebieten sind als Abgrenzung zu den öffentlichen Flächen ausschließlich heimische Laubgehölzhecken als geschnittene Hecken bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Grundstückseitig können Zäune zugelassen werden, wenn diese in ihrer Höhe die Hecken nicht überragen.
24. Standplätze für Abfall- und Sammelbehälter sind von den öffentlich zugänglichen Erschließungsflächen abzuschirmen und mit heimischen Laubgehölzhecken als geschnittene Hecken in einer Höhe von 1,5 m einzugrünen.
25. Im Plangebiet sind für den Haussperling zwölf Nisthilfen (zum Beispiel vier Koloniekästen mit je drei Kammern) und für den Hausrotschwanz vier Nisthilfen an den Gebäuden anzubringen oder als entsprechende Niststeine in die Fassaden zu integrieren.
26. Außenleuchten sind zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Farbtemperatur von maximal 3000 Kelvin zulässig. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten staubdicht geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 Grad Celsius nicht überschreiten. Eine Abstrahlung oberhalb der Horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.
27. Gläserne Balkonbrüstungen sind durch wirksame Maßnahmen für Vögel wahrnehmbar zu machen. Dies gilt auch für übrige Glasflächen und an Gebäuden, wenn der Glasanteil der Fassadenseite größer als 75 v. H. ist oder zusammenhängende Glasflächen von mehr als 6 m² vorgesehen sind. Satz 2 gilt nicht für Glasflächen bis 10 m Geländeoberkante, es sei denn, die Glasflächen befinden sich in unmittelbarer Umgebung zu Gehölzen, Gewässern oder größeren Vegetationsflächen oder ermöglichen eine Durchsicht auf Vegetation, Gewässer oder Himmel.
28. In dem mit „(E)“ bezeichneten Gebiet ist der Erschütterungsschutz der Gebäude durch bauliche oder technische Maßnahmen (zum Beispiel an Wänden, Decken und Fundamenten) so sicherzustellen, dass die Anhaltswerte der DIN 4150 (Erschütterungen im Bauwesen), Teil 2 (Einwirkung auf Menschen in Gebäuden), Tabelle 1, Zeile 4 (allgemeine Wohngebiete nach BauNVO) für die jeweils im Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) oder Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) schutzwürdigen Aufenthaltsräume eingehalten werden. Zusätzlich ist durch die baulichen und technischen Maßnahmen zu gewährleisten, dass der sekundäre Luftschall die Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 6.2. der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (Gemeinsames Ministerialblatt S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (BAnz. AT 08.06.2017 B 5), für die jeweils im Tagzeitraum (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) oder Nachtzeitraum (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) schutzwürdigen Aufenthaltsräume, nicht überschreitet. Die DIN 4150 ist zu kostenfreier Einsicht für jedermann im Staatsarchiv niedergelegt.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 3. Februar 2026.

Das Bezirksamt Harburg

Gesetz zum digitalen Parkraummanagement

Vom 4. Februar 2026

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist die Digitalisierung von Maßnahmen des Parkraummanagements.

§ 2

(1) Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass bei der Beantragung und zum Nachweis von Berechtigungen und Genehmigungen zum Halten und Parken im öffentlichen Raum das Kennzeichen des betreffenden Fahrzeugs anzugeben ist. Sie kann dies ebenfalls für die Verwendung von Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Sinne des § 13 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert am 11. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 411 S. 1, 13), in der jeweils geltenden Fassung und beim Kontingent-parken nach § 46 Absatz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung, bei dem Inhaber einer Ausnahmegenehmigung bis zu einer behördlich bestimmten Obergrenze einzelne Parkberechtigungen selbständig vergeben können, beim einzelnen Parkvorgang bestimmen.

(2) Die Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten durch die nach Absatz 1 zuständige Behörde darf nur für die dort genannten Zwecke und zur Überwachung des ruhenden Verkehrs in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zum Halten und Parken sowie zur Verfolgung und Ahndung von entsprechenden Verkehrsordnungswidrigkeiten erfolgen. Eine automatisierte Verarbeitung der nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig. Die Übermittlung, Verwendung oder Beschlagnahme der Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig.

(3) Der Senat wird ermächtigt, das Nähere zum Verfahren nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 3

(1) Die zuständige Behörde darf im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs in gekennzeichneten öffentlich bewirtschafteten Parkräumen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen folgende Daten automatisiert verarbeiten (Videokontrolle):

1. Bild des Kennzeichens des Fahrzeugs (vorne und hinten),
2. Ort und Zeit der Kontrolle.

(2) Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass personenbezogene Daten Dritter nicht erhoben werden; werden diese ungezielt und allein technikbedingt miterfasst, sind sie automatisiert unverzüglich zu löschen. Die Daten nach Satz 1 dürfen ausschließlich und nur unverzüglich zu den in § 2 Absatz 2 genannten Zwecken verarbeitet werden; sie sind den Kontrollkräften zur Kontrolle vor Ort auf einem sicheren Übertragungsweg unverzüglich offenzulegen und von diesen zu überprüfen. Eine verdeckte Erhebung und die Übermittlung, Verwendung oder Beschlagnahme nach anderen Rechtsvorschriften oder zur Profilbildung sind unzulässig; sowohl die nach Absatz 1 überwachten Parkräume als auch die kontrollierenden Fahrzeuge sind als solche zu kennzeichnen.

(3) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen mit Daten nach § 2 Absatz 1 Satz 1 sowie den gesetzlich und durch verkehrsrechtliche Anordnungen bestimmten Daten örtlicher und zeitlicher Parkbeschränkungen für die Zwecke nach § 2 Absatz 2 automatisiert abgeglichen werden. § 2 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

In den Fällen des § 2 Absatz 1 sind die Angaben zum Kennzeichen nach Ablauf der Parkberechtigungsdauer zum Tagesende zu löschen. Daten, die im Rahmen der Videokontrolle gemäß § 3 Absätze 1 und 3 verarbeitet wurden, sind unmittelbar nach dem Kontrollvorgang und dem Abgleich nach § 3 Absatz 3 Satz 1 zu löschen. Dies gilt nicht, wenn eine unverzügliche Sachverhaltsaufklärung, Verfolgung oder Ahndung in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren aufgrund von Vorschriften zum Halten und Parken durch die zuständige Behörde erfolgt.

§ 5

Nach diesem Gesetz gespeicherte Daten dürfen durch die nach § 2 Absatz 1 zuständige Behörde anonymisiert und anschließend für statistische Zwecke und für Zwecke des Verkehrsmanagements verwendet werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Februar 2026.

Der Senat

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Wegereinigungsverordnung

Vom 4. Februar 2026

Auf Grund von § 32 Absatz 3 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83), zuletzt geändert am 6. Dezember 2022 (HmbGVBl. S. 605), und § 3 der Wegereinigungsverordnung vom 2. März 2004 (HmbGVBl. S.124, 200), zuletzt geändert am 30. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 216), wird verordnet:

§ 1

Die Anlage der Wegereinigungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. Teil A wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Einträge zu nachstehenden Wegenamen erhalten folgende Fassung:

Name des öffentlichen Weges	Kennzahl für die Reinigungs- häufigkeit	Bezirksamt
„Alsterdorfer Straße von Winterhuder Marktplatz bis Bussestraße von Lattenkamp bis Winterhuder Marktplatz von Bussestraße bis Braamkamp von Braamkamp bis Lattenkamp von Fuhlsbüttler Straße bis Rathenaustraße, beide Seiten von Braamkamp bis Traute-Lafrenz-Straße, beide Seiten Stichstraße bei Haus Nr. 575 einschl. Bahnhofsvorplatz Verbindungsweg von Alsterdorfer Straße bis Bahnhofsvorplatz, beide Seiten	006 006 003 003 002 001 002 002	Hamburg-Nord“
„Alte Weiden einschl. Verbindungsweg zur Cuxhavener Straße	001	Harburg“
„Beerenweg	002	Altona“
„Beim Berliner Tor von Beim Strohause bis Beim Berliner Tor einschl. Haus Nr. 2 sonst	003 001	Hamburg-Mitte“
„Bleichenbrücke	006 + S	Hamburg-Mitte“
„Brabandstraße von Traute-Lafrenz-Straße bis Wilhelm-Bock-Weg	001	Hamburg-Nord“
„Brödermannsweg von Holunderweg bis Borsteler Chaussee, beide Seiten	001	Hamburg-Nord“
„Carl-Cohn-Straße von Otto-Wels-Straße bis Alsterdorfer Straße, beide Seiten Verbindungsweg gegenüber Haus Nr. 17	002 002	Hamburg-Nord“

„Geutensweg	002	Harburg“
„Leunastraße	002	Altona“
„Maienweg von Wilhelm-Bock-Weg bis Traute-Lafrenz-Straße	001	Hamburg-Nord“
„Osdorfer Weg ohne Wohnwege	001	Altona“
„Övelgönne ohne Wohnwege	002	Altona“
„Rehrstieg von Cuxhavener Straße bis gegenüber Kleinfeld, beide Seiten	002	Harburg“
Bahnhofsvorplatz, drei Treppen	003	
Fußgängertunnel	005	
von gegenüber Kleinfeld bis gegenüber Quellmoor, beide Seiten	001	
von gegenüber Quellmoor bis Minnerweg, beide Seiten	003	
von Minnerweg bis Hausbrucher Straße, beide Seiten	001	
„Rugenbarg von Kressenweg bis Luruper Hauptstraße von Luruper Hauptstraße bis Böttcherkamp von Flurstraße bis Bornheide ohne Wohnwege	001 001 001	Altona“
„Ruhrstraße von Schützenstraße bis Holstenkamp, beide Seiten	002	Altona“
Stichstraße von Holstenkamp, beide Seiten	001	
„Schützenstraße	002	Altona“

1.2 Die nachstehenden Einträge werden an der durch das Alphabet bestimmten Stelle eingefügt:

Name des öffentlichen Weges	Kennzahl für die Reinigungs- häufigkeit	Bezirksamt
„Bondenwald nur Verbindungsweg zur Friedrich-Ebert-Straße	001	Eimsbüttel“
„Georgswerder Bogen von Niedergeorgswerder Deich bis Ende Gehweg bei Nr. 14, beide Seiten	001	Hamburg-Mitte“
„Loki-Schmidt-Platz	001	Hamburg-Nord“
„Oberschleems von Kapellenstraße bis Möllner Landstraße	001	Hamburg-Mitte“
„Otto-Wels-Straße von Jahnring bis Traute-Lafrenz-Straße, beide Seiten	001	Hamburg-Nord“
„Stremelkamp von Geutensweg bis Stremelweg, beide Seiten	001	Harburg“

„Traute-Lafrenz-Straße von Brabandstraße bis Alsterkrugchaussee, beide Seiten	001	Hamburg-Nord“	
„Weg bei den Gärten nach erfolgter Widmung	001	Hamburg-Nord“	
„Winterlindenweg	001	Hamburg-Nord“	
1.3 Folgender Eintrag wird gestrichen:			
„Hindenburgstraße von Südring bis einschl. Güterumgehungsbahn	001	Hamburg-Nord“	
von einschl. Güterumgehungsbahn bis Jahnring	001		
von Brabandstraße bis Alsterkrugchaussee, beide Seiten	001		
2. Teil B wird wie folgt geändert:			
2.1 Die Einträge zu nachstehenden Straßennamen erhalten folgende Fassung:			
Name der Straße	Lage	Kennzahl für die Reinigungs- häufigkeit	Wegerechtliche Zuständigkeit
„Alsterdorfer Straße	von Winterhuder Marktplatz bis Bussestraße	002	Hamburg-Nord“
	von Bussestraße bis Braamkamp	001	
	von Traute-Lafrenz-Straße bis Fuhlsbüttler Straße	001	
„Bebelallee	von Hudtwalckerstraße bis Braamkamp	002	Hamburg-Nord“
	von Braamkamp bis Traute-Lafrenz-Straße	001	
„Carl-Cohn-Straße	von Otto-Wels-Straße bis Bahnunterführung	001	Hamburg-Nord“
2.2 Die nachstehenden Einträge werden an der durch das Alphabet bestimmten Stelle eingefügt:			
Name der Straße	Lage	Kennzahl für die für die Reinigungs- häufigkeit	Wegerechtliche Zuständigkeit
„Norderhof		001	Hamburg-Mitte“
„Traute-Lafrenz-Straße	von U-Bahn-Haltestelle Alsterdorf bis Alsterkrugchaussee	001	Hamburg-Nord“
2.3 Die nachstehenden Einträge werden gestrichen:			
Name der Straße	Lage	Kennzahl für die Reinigungs- häufigkeit	Wegerechtliche Zuständigkeit
„Helmuth-Hübener-Gang		001	Hamburg-Mitte“
„Hindenburgstraße	von U-Bahn-Haltestelle Alsterdorf bis Alsterkrugchaussee	001	Hamburg-Nord“
	von Jahnring bis U-Bahn-Haltestelle Alsterdorf	002	
„Julius-Kobler-Weg		001	Hamburg-Mitte“
„Westerstraße		001	Hamburg-Mitte“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Hamburg, den 4. Februar 2026.

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

**Einhundertneunzigste Änderung
des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Mischnutzung nördlich Sülldorfer Landstraße in Sülldorf –**

Vom 4. Februar 2026

Der Senat verkündet den nachstehenden von der Bürgerschaft gefassten Beschluss:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird für den Geltungsbe-
reich nördlich der Sülldorfer Landstraße und südlich der
Schnellbahntrasse Blankenese – Wedel (F04/18, Bezirk Altona,
Ortsteil 226) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennut-
zungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die
zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Bauge-
setzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I
S. 3635), zuletzt geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I
Nr. 348 S. 1, 7), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien
Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die
zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zustän-
digen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei
eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Ver-
fügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des
Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeich-
neten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Bau-
gesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften
über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flä-
chennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtli-
che Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntma-
chung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich
gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungs-
plans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verlet-
zung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden
sind.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Februar 2026.

Der Senat

**Einhundertdreundsiebzigste Änderung des Landschaftsprogramms
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Mischnutzung nördlich Sülldorfer Landstraße in Sülldorf –**

Vom 4. Februar 2026

Der Senat verkündet den nachstehenden von der Bürgerschaft gefassten Beschluss:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hanse-
stadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird im
Umfeld des S-Bahnhofs Sülldorf zwischen der Schnellbahn-
trasse Blankenese – Wedel im Norden und der Sülldorfer
Landstraße im Süden im Stadtteil Sülldorf (L 04/18 – Bezirk
Altona, Ortsteil 226) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschafts-
programms und der ihm beigegebene Erläuterungsbericht
sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 44 Absatz 2
Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-
fung in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 542), zuletzt
geändert am 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348 S. 1, 6), in

Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl.
S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl.
S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht
niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie
die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zustän-
digen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei ein-
gesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirk-
samt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung
gestellt.

Ausgefertigt Hamburg, den 4. Februar 2026.

Der Senat

Gebührenordnung für das Glücksspielwesen

Vom 10. Februar 2026

Auf Grund der §§ 2, 5, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom
5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 2. Dezem-
ber 2025 (HmbGVBl. S. 775), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages 2021 (GlüStV 2021) vom 23. bis 29. Oktober 2020 (HmbGVBl. 2021 S. 79), geändert vom 7. bis 24. März 2022 (HmbGVBl. S. 454), des Hamburgischen Glücksspielstaatsvertrags-Ausführungsgesetzes (HmbGlüStVAG) vom 29. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 235), zuletzt geändert am 31. August 2022 (HmbGVBl. S. 453, 454), des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 24. Mai 1976 (HmbGVBl. S. 139), zuletzt geändert am 21. Dezember 2023 (HmbGVBl. S. 458), und des Hamburgischen Lotteriegesetzes vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 497), geändert am 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 217), in der jeweils geltenden Fassung, werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Erteilung einer Erlaubnis zur Durchführung kleiner Lotterien gemäß § 18 GlüStV 2021 ist gebührenfrei.

§ 2

(1) Spielumsatz ist der Bruttospiel- oder Wetteinsatz vor Steuern und Abzügen.

(2) Bruttospielerträge sind die Beträge gemäß § 3 Absätze 4 und 5 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank.

(3) Bemisst sich die Gebühr nach dem Spielumsatz oder den Bruttospielerträgen und sind diese bei der Erlaubnis- oder Konzessionserteilung noch nicht bekannt, so ist die Summe der zu erwartenden Einsätze oder Bruttospielerträge zur Ermittlung der Gebühr von der zuständigen Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.

(4) Werden einer Veranstalterin oder einem Veranstalter für einen zusammenhängenden Veranstaltungszeitraum mehrere Lotterien oder Ausspielungen gleichzeitig genehmigt, so ist Bemessungsgrundlage für die Gebühr der Gesamtspielumsatz dieser Lotterien oder Ausspielungen.

§ 3

(1) Die Gebührenordnung für das Glücksspielwesen vom 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 904) in der geltenden Fassung wird aufgehoben.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1	Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen				
1.1	durch Veranstalterinnen und Veranstalter gemäß § 10 Absatz 2 GlüStV 2021 sowie § 4 Absätze 1, 2 und 4 HmbGlüStVAG				nisjahr, mindestens 2 000,— je angefange- nes Erlaub- nisjahr
1.1.1	Erteilung einer Konzession nach dem Hamburgischen Lotteriegesetz	930,—		über 40 Millionen Euro bis 65 Millionen Euro jährlicher Spielumsatz	40 000,— zuzüglich 0,8 v. T. des 40 Millio- nen Euro überstei- genden jeweils jährlichen Spielumsat- zes je ange- fangenes Erlaubnis- jahr
1.1.2	Erlaubniserteilung nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 bis zu 40 Millionen Euro jährlicher Spielumsatz	1 vom Tausend (v. T.) des jeweils jähr- lichen Spiel- umsatzes je angefange- nes Erlaub-			

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
	über 65 Millionen Euro bis 130 Millionen Euro jährlicher Spielumsatz	60 000,— zuzüglich 0,5 v. T. des 65 Millionen Euro übersteigenden jeweils jährlichen Spielumsatzes je angefangenes Erlaubnisjahr	1.2.3	Ablehnung eines Erlaubnis-antrages.	160,— bis 1 902,—
	über 130 Millionen Euro jährlicher Spielumsatz	92 500,— zuzüglich 0,3 v. T. des 130 Millionen Euro übersteigenden jeweils jährlichen Spielumsatzes je angefangenes Erlaubnisjahr	1.2.4	Ablehnung eines Änderungsantrages.	120,— bis 1 552,—
1.1.3	Änderung der Erlaubnis	180,— bis 1 310,—	1.2.5	Beauftragung einer Gutachterin oder eines Gutachters oder Verpflichtung der Veranstalterin oder des Veranstalters zur Beauftragung einer Gutachterin oder eines Gutachters zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Planung oder Durchführung der Lotterie (§ 15 Absatz 4 GlüStV 2021).	330,— bis 1 000,—
1.1.4	Ablehnung eines Erlaubnis-antrages.	230,— bis 2 070,—	1.2.6	Ermächtigung anderer Länder zur Erteilung oder den Spielumsatz erhöhenden Änderung einer Erlaubnis (§ 12 Absatz 3 Satz 2 GlüStV 2021)	1 v. T. des auf das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg entfallenden oder im Falle der Änderung erhöhten Umsatzes im Erlaubniszeitraum
1.1.5	Ablehnung eines Änderungsantrages.	135,— bis 982,—	2	Vermittlung staatlicher Lotterieangebote im Sinne von § 10 Absatz 2 GlüStV 2021	
1.2	durch private Veranstalter gemäß § 12 GlüStV 2021 sowie § 14 Absatz 1 Hmb-GlüStVAG		2.1	durch gewerbliche Spielvermittler (§ 3 Absatz 8 und § 19 GlüStV 2021 sowie § 7 HmbGlüStVAG)	
1.2.1	Erlaubniserteilung	1 v. T. des Spielumsatzes im Gebiet der Freien und Hansestadt-Hamburg, mindestens 500,—	2.1.1	Erlaubniserteilung	2 v. T. des Spielumsatzes im Erlaubniszeitraum mindestens 2 536,—
1.2.2	Änderung der Erlaubnis		2.1.2	Änderung der Erlaubnis	160,— bis 2 070,—
1.2.2.1	bei Erhöhung des Spielumsatzes	1 v. T. des erhöhten Spielumsatzes im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg, mindestens 250,—	2.1.3	Ablehnung eines Erlaubnis-antrages.	160,— bis 1 902,—
1.2.2.2	ohne Erhöhung des Spielumsatzes.	160,— bis 2 070,—	2.1.4	Ablehnung eines Änderungsantrages.	120,— bis 1 552,—
			2.2	durch Annahmestellen der staatlichen Veranstalter (§ 3 Absatz 5 GlüStV 2021 sowie § 5 HmbGlüStVAG)	
			2.2.1	Erlaubniserteilung	210,—
			2.2.2	Änderung der Erlaubnis	140,—
			2.2.3	Ablehnung eines Erlaubnis-antrages.	140,—
			2.2.4	Ablehnung eines Änderungsantrages.	105,—

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
3	Wettvermittlungsstellen (§8 Hmb-GlStVAG)		4.7	Zustimmung nach § 2 Absatz 9 Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank	420,— bis 20 000,—
3.1	Erlaubniserteilung	4 v. T. des Spielumsatzes im Erlaubniszeitraum mindestens 3 190,—	4.8	Erlaubnis gemäß § 4 Absatz 1 GlStV 2021	3 484,—
3.2	Änderung der Erlaubnis	460,— bis 2 590,—	4.9	Änderung der Erlaubnis gemäß § 4 Absatz 1 GlStV 2021	420,— bis 2 350,—
3.3	Ablehnung eines Erlaubnisantrages	460,— bis 2 392,—	4.10	Ablehnung eines Erlaubnisantrages nach § 4 Absatz 1 GlStV 2021	420,— bis 2 350,—
3.4	Ablehnung eines Änderungsantrages	345,— bis 1 942,—	4.11	Ablehnung eines Antrags auf Änderung der Erlaubnis nach § 4 Absatz 1 GlStV 2021	315,— bis 1 762,—
4	Spielbank		5	Maßnahmen der Glücksspielaufsicht	
4.1	Konzession zum Betrieb gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank	2 v. T. des jeweils jährlichen Bruttospielertrages je angefangenes Konzessionsjahr	5.1	Nachschauen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 GlStV 2021 nach vorheriger Beanstandung der Glücksspielaufsicht	230,— bis 760,—
4.2	Genehmigung eines Rechtsgeschäfts, das auf Grund der Konzession einer Zustimmung bedarf	420,— bis 2 350,—	5.2	Anordnung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2 GlStV 2021, wenn eine Person, an die sich die Anordnung richtet, oder eine dritte Person, deren Verhalten ihr zuzurechnen ist, besonderen Anlass zu der Anordnung gegeben hat	200,— bis 1 310,—
4.3	Genehmigung von Konzepten und Unterlagen, die nach den Konzessionsbestimmungen der vorherigen Zustimmung bedürfen	420,— bis 2 350,—	5.3	Amtshandlungen gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 GlStV 2021, wenn die Person, an die sich die Anordnung richtet, oder eine dritte Person, deren Verhalten ihr zuzurechnen ist, besonderen Anlass zu der Anordnung gegeben hat, oder sonstige Anordnungen zur Untersagung der Veranstaltung, Durchführung und Vermittlung unerlaubter Glücksspiele, sowie Werbung hierfür gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 GlStV 2021, oder zur Untersagung der Mitwirkung an Zahlungen für unerlaubtes Glücksspiel gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 GlStV 2021	160,— bis 4 630,—
4.4	Genehmigung von Änderungen von Konzepten und Unterlagen, die nach den Konzessionsbestimmungen der vorherigen Zustimmung bedürfen	420,— bis 2 350,—	5.4	Untersagung einer allgemein erlaubten Veranstaltung gemäß § 14 Absatz 3 Hmb-GlStVAG	170,—
4.5	Prüfung der Zuverlässigkeit und Zustimmung zum Austausch von Personen, die nach den Konzessionsbestimmungen nur mit vorheriger Zustimmung ausgetauscht werden dürfen je Person	930,—	5.5	Sonstige Maßnahmen der Glücksspielaufsicht je angefangene halbe Stunde	42,—
4.6	Nachschauen auf Grund von Beanstandungen bezüglich der Einhaltung der Vorgaben der Konzession oder der Vorschriften des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank	420,— bis 5 190,—			

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 10. Februar 2026.

Neunzehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen
Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt

Vom 10. Februar 2026

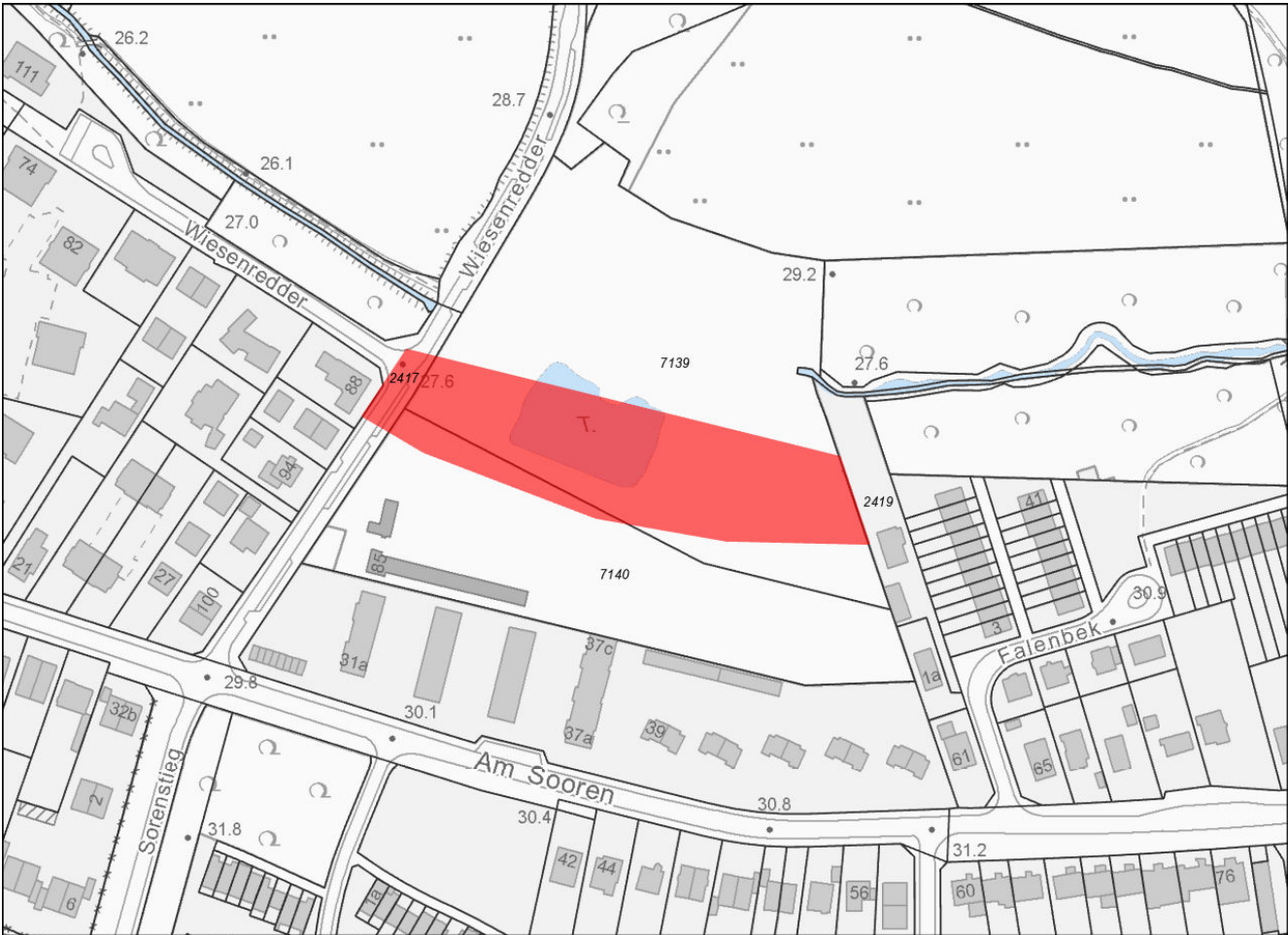
Auf Grund von § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 92), in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. I Nr. 323 S. 1, 22), wird verordnet:

Einziger Paragraph

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt vom 19. Dezember 1950 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 791-k), zuletzt geändert am 6. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 523, 530), tritt für die in der anliegenden Karte rot eingezeichnete Fläche außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 10. Februar 2026.

Anlage

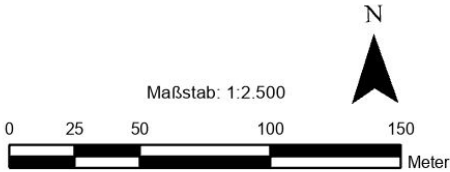


Quelle: Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Anlage zur Neunzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt

Legende

 Fläche, für die der Landschaftsschutz aufgehoben wird



Bekanntmachung
von Entscheidungen des Hamburgischen Obergerverwaltungsgerichts
zu der Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 68

Vom 29. Januar 2026

Aus den Urteilen des Hamburgischen Obergerverwaltungsgerichts vom 4. September 2025 – 2 E 3/23.N – und – 2 E 11/24.N –, die in den Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung zu der Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 68 vom 27. März 2023 (HmbGVBl. S. 151) ergangen sind, wird folgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

„Die Verordnung über den Bebauungsplan Bahrenfeld 68 vom 27. März 2023 (HmbGVBl. S. 151) ist unwirksam.“

Die Entscheidung ist nach § 47 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung allgemein verbindlich.

Hamburg, den 29. Januar 2026.

Das Bezirksamt Altona